



RICHTLINIEN¹
für das Researcher in Residence-Programm
des Habilitationsforums Fachdidaktik und Unterrichtsforschung

1. Ziel

Die Universität Graz bietet WissenschaftlerInnen, die in den Bereichen Fachdidaktik und Unterrichtsforschung forschen, die Möglichkeit im Rahmen einer Residency an der Universität Graz an der Fertigstellung ihrer Habilitation zu arbeiten.

2. Voraussetzungen für eine Antragstellung

AntragstellerInnen für das Researcher in Residence-Programm verfügen über

- ein laufendes, bereits weit fortgeschrittenes Habilitationsprojekt, das sich nachweislich kurz vor der Fertigstellung befindet
- einschlägige internationale Fachpublikationen und Vorträge
- dreijährige einschlägige Post-Doc-Erfahrung (ab Promotion) im In- bzw. Ausland
- Erfahrung in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten (erwünscht)

Das Habilitationsforum Fachdidaktik und Unterrichtsforschung zielt auf die Stärkung des österreichischen Forschungsfelds. Das Programm unterstützt daher bevorzugt österreichische Forschende bzw. HabilitandInnen, die ihren Lebensmittelpunkt bereits seit längerer Zeit in Österreich haben und in Österreich wissenschaftlich tätig sind. Es gibt keine Altersgrenze für AntragstellerInnen.

3. Förderleistungen

Eine Residency kann für die Dauer von 6 Monaten beantragt werden. Researcher in Residence erhalten eine Forschungsbeihilfe in der Höhe von bis zu EUR 32.000.

Der gewünschte Antrittstermin ist dem Habilitationsforum für Fachdidaktik und Unterrichtsforschung zwei Monate vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (Verpflichtungserklärung) unter Angabe der Bankverbindung mitzuteilen. Über den Antrittstermin entscheidet das Leitungsteam des Habilitationsforums. Die Auszahlung erfolgt monatlich durch die Universität Graz und ist nur auf inländische Bankkonten bzw. auf Bankkonten im EU/EWR-Raum möglich. Der letzte Bezug wird erst nach Einlangen des Endberichts überwiesen (siehe Abschnitt „Berichtlegung“). Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung dieser Fördermaßnahme aus Mitteln des Habilitationsforums für Fachdidaktik und Unterrichtsforschung.

Für eine etwaige Versteuerung und Sozialversicherungsabgaben hat die EmpfängerIn selbst zu sorgen. Die Vergabe des Stipendiums schließt andere einkommensbegründende Tätigkeiten aus (Ausnahme: Lehraufträge im Ausmaß von max. 4 Wochenstunden).

¹ Die hier angeführten Richtlinien sind angelehnt an die PostDoc-Programme des FWF (<http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme>), das APART-Programm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (<http://stipendien.oeaw.ac.at/de/stipendium/apart-austrian-programme-advanced-research-and-technology>), sowie das Emmy-Noether-Programm der DFG (http://www.dfg.de/foerderung/programme/einzelfoerderung/emmy_noether).



Auf die Zuerkennung einer Residency an der Universität Graz bzw. auf Zuerkennung in einer bestimmten Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

4. Antragstellung

Für die Bewerbung als Researcher in Residence sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben (max. 1 Seite)
- Darstellung des Habilitationsprojekts sowie Zeitplan mit Darstellung bisher geleisteter Arbeiten und geplanter weiterer Arbeiten (max. 2500 Wörter)
- Karriereplan, in welchem das laufende Habilitationsprojekt integrativer Bestandteil ist
- wissenschaftlicher Lebenslauf² mit Darstellung bisher erworbener Qualifikationen (Publikationen und Vorträge im Zusammenhang mit dem Habilitationsprojekt sind eigens auszuweisen)
- zwei repräsentative Aufsätze, die im Zusammenhang mit dem Habilitationsprojekt stehen

Die Einreichung von Anträgen ist jederzeit unter der Adresse: habilitationsforum-fachdidaktik@uni-graz.at möglich und nicht an bestimmte Ausschreibungszeiträume gebunden. Anträge können auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden. Alle Teile des formlosen Antrags sind in Schriftgröße 11 pt zu verfassen und in einem gesammelten PDF-Dokument zu übermitteln.

Die Begutachtung erfolgt nach Einreichung entsprechend der angeführten Vergabekriterien.

Genauere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Anhang (siehe 7.2 Datenschutzerklärung).

5. Vergabe

Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach Begutachtung und Entscheidung des Leitungsteams des Habilitationsforums für Fachdidaktik und Unterrichtsforschung. Für die Begutachtung können externe Gutachten (national oder international) zugezogen werden.

Entscheidungsverfahren

- a) Nach Einlangen eines Antrags wird dieser auf Vollständigkeit und formale Kriterien geprüft und mit einer Projektnummer elektronisch erfasst. Die/Der AntragstellerIn erhält eine Eingangsbestätigung.
- b) Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Habilitationsforums fallen oder deren AntragstellerInnen nicht über die Voraussetzungen (siehe Pkt. 2) bzw. die notwendige fachliche Qualifikation verfügen, werden abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt werden Anträge, wenn sie gravierende Mängel im formalen Bereich und/oder in Bezug auf das Forschungsdesign aufweisen. Das Leitungsteam entscheidet, ob Anträge in die Begutachtung geschickt werden. Anträge, die nicht in die Begutachtung geschickt werden, können ggfs. in überarbeiteter Form wiedereingereicht werden.

² ad Lebenslauf: Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten werden nicht benötigt und sind nicht zu übermitteln. Hierzu zählen gem. Art 9 DSGVO folgende Daten: rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten der sexuellen Orientierung.



- c) Sofern Anträge in die Begutachtung geschickt wurden, werden diese mitsamt den Gutachten dem wissenschaftlichen Beirat zur Stellungnahme übermittelt.
- d) Das Leitungsteam des Habilitationsforums trifft die Förderentscheidung, ggfs. auf Basis der eingelangten Gutachten und der Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats.
- e) Die AntragstellerInnen werden über die Förderentscheidung informiert und erhalten ggfs. die eingeholten Gutachten (Auszüge) in anonymisierter Form.

Befangenheit

Die MitarbeiterInnen des Habilitationsforums und des wissenschaftlichen Beirats sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeiten verpflichtet. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach §7 AVG jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere an den Abstimmungen nicht teilzunehmen. Wichtige Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen zu lassen und die unparteiische Haltung zu beeinflussen, sind v.a. das Vorliegen eines Verwandtschaftsverhältnisses sowie die persönliche Beziehung zu einer/einem AntragstellerIn.

Für das Team des Habilitationsforums gelten über die institutionelle Befangenheit hinaus die gleichen Befangenheitsregeln wie für GutachterInnen.

GutachterInnen

GutachterInnen können nicht an derselben Universität wie die/der AntragstellerIn beschäftigt sein und sind bevorzugt an einer ausländischen Universität tätig.

Die/Der AntragstellerIn hat das Recht, bis zu drei ForscherInnen bzw. ForscherInnengruppen vom Begutachtungsverfahren auszuschließen. Bei der Auswahl der GutachterInnen wird darauf geachtet, dass keine Interessenskonflikte vorliegen oder anzunehmen sind.

Struktur des Gutachtens

Ein Gutachten muss aus einer schriftlichen Stellungnahme bestehen, wobei die GutachterInnen gebeten werden, a) eine *Gesamtbewertung* vorzunehmen und b) auf *vorgegebene Fragen* des Habilitationsforums zu antworten. Die Bewertung erfolgt entlang von fünf Einstufungen (s. unten).

Ein Gutachten besteht aus zwei Abschnitten: Der erste Abschnitt wird vollinhaltlich an die/den AntragstellerIn übermittelt und beinhaltet auch die zusammenfassenden Bewertungen der GutachterInnen. Der zweite Abschnitt ist vertraulich und beinhaltet vertrauliche Mitteilungen an das Habilitationsforum.

Die GutachterInnen erhalten vom Habilitationsforum einen Rahmen für Qualitätsmaßstäbe, an dem sich die formale Bewertung orientieren soll:

Exzellente = Förderung mit höchster Priorität

Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben unter den besten in seinem Feld anzusiedeln. Es hat das Potential, bahnbrechende und/oder außerordentliche Beiträge zur Entwicklung des Wissenstandes zu leisten.

Die/Der Antragstellende ist – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben hervorragend qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine



Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als höchst aussichtsreich erscheint.
<p><i>Sehr gut</i> = Förderung mit Priorität Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben unter den besten in seinem Feld anzusiedeln. Es befindet sich im internationalen Spitzenfeld des Forschungsgebietes, allerdings wären noch geringfügige Verbesserungen möglich. Die/Der Antragstellende ist – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben sehr gut qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als aussichtsreich erscheint.</p>
<p><i>Gut</i> = erneute Einreichung mit einigen Überarbeitungen Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben kompetitiv, weist aber einige Schwächen auf bzw. die/der Antragstellende ist – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben gut qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als möglich erscheint.</p>
<p><i>Durchschnittlich</i> = erneute Einreichung mit bedeutenden Überarbeitungen Das beantragte Projekt wird zu einigen neuen Erkenntnissen führen, weist aber bedeutende Schwächen auf bzw. die/der Antragstellende ist – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben angemessen qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als nicht sehr wahrscheinlich erscheint.</p>
<p><i>Unzureichend</i> = Ablehnung Das beantragte Projekt ist qualitativ unzureichend bzw. die/der Antragstellende ist nach internationalen Maßstäben nicht ausreichend qualifiziert. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass eine Fertigstellung der Habilitationsschrift innerhalb von 6 Monaten als nicht wahrscheinlich erscheint.</p>

Die GutachterInnen sind aufgefordert, mögliche Befangenheiten zu deklarieren. Wenn eine Befangenheit im Nachhinein festgestellt wird, wird das Gutachten nicht gewertet.

Ablehnungsgründe

Bei Ablehnung orientiert sich das Leitungsteam des Habilitationsforums an einem der folgenden, standardisierten Ablehnungsgründe, um möglichst hohe Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Entscheidung zu erreichen.

Standardisierte Ablehnungsgründe	
C1	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren ausschließlich positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch Projekte, für die seitens der GutachterInnen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann das Habilitationsforum derzeit nur solche Projekte bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden
C2	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren überwiegend positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gibt jedoch in den Gutachten einige kleinere Kritikpunkte bzw. es lagen Projekte vor, für die seitens der GutachterInnen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann das Habilitationsforum derzeit nur Projekte im Topsegment bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden. Das Habilitationsforum lädt Sie ein, Ihren Antrag ausgehend von genannten Kritikpunkten zu überarbeiten und



	erneut einzureichen.
C3	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren weitgehend positiv in Bezug auf das Forschungsvorhaben und/oder auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten eine Reihe von Kritikpunkten und Anregungen, sodass das Projekt in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden konnte. Das Habilitationsforum lädt Sie ein, Ihren Antrag ausgehend von genannten Kritikpunkten zu überarbeiten und erneut einzureichen.
C4	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren nur teilweise positiv, in Bezug auf die Projektidee und/oder in Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten so viele Kritikpunkte und Anregungen, dass das Projekt für eine Bewilligung nicht in Frage kommt.

6. Berichtlegung

Im letzten Monat des Förderungszeitraums ist von den StipendiatInnen ein Bericht vorzulegen (max. 1500 Wörter), der eine Übersicht über die Arbeitsfortschritte gibt. Dem Bericht ist eine Erklärung über etwaige weitere Arbeitsverhältnisse für die Monate des Erhalts des Stipendiums beizulegen (die monatliche Geringfügigkeitsgrenze darf während des Bezugs des Stipendiums nicht überschritten werden). Der Bezug des Stipendiums ist an die hier dokumentierten Richtlinien gebunden, sollten die Richtlinien nicht eingehalten worden sein, können Teile des Stipendiums zurückgefordert werden.

Die StipendiatInnen sind verpflichtet, sich an Veranstaltungen bzw. Workshops des Habilitationsforums für Fachdidaktik & Unterrichtsforschung, die dem Fortkommen der Habilitation dienen, zu beteiligen.

7. Anhang

7.1 GutachterInnen-Profil

GutachterInnen müssen wissenschaftlich aktive, international ausgewiesene ExpertInnen sein. Mindestens ein/e GutachterIn für einen Antrag darf nicht von der gleichen Institution kommen.

Befangenheiten von GutachterInnen

GutachterInnen sollten den Antrag nicht beurteilen, falls ein Interessenskonflikt besteht oder angenommen wird. Daher gelten GutachterInnen als befangen, wenn

- die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrages profitieren könnten (insb. bei direkten Konkurrenzverhältnissen);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) in den letzten fünf Jahren überwiegend gemeinsam publiziert und kooperiert haben;
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;
- zwischen den GutachterInnen und den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) andere berufliche und/oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

GutachterInnen gelten als nicht befangen, wenn



- gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen vorliegen; es sei denn, die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen sind Erst- oder LetztautorInnen der Publikation, ausgenommen davon sind Publikationen mit alphabetischer Reihung (=gleichrangige Beiträge der AutorInnen);
- es AutorInnenschaften in denselben Sammelbänden oder Proceedings gibt. Ausgenommen sind Festschriften, bei denen die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen HerausgeberInnen oder LaureatInnen sind.
- gemeinsame Publikationen der GutachterInnen mit nationalen oder internationalen KooperationspartnerInnen der AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) bestehen.

Das Habilitationsforum geht davon aus, dass GutachterInnen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis auch in solchen Fällen, die nicht explizit durch den Regelkatalog abgedeckt sind, von einer Begutachtung Abstand nehmen und dies dem Habilitationsforum mitteilen.

7.2 Datenschutzerklärung

Die Universität Graz nimmt den Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Diese Datenschutzerklärung soll Sie als StipendiatIn des Habilitationsforums Fachdidaktik & Unterrichtsforschung der Universität Graz gem Art 12, 13 DS-GVO über Zweck, Rechtsgrundlage und über Ihre Rechte iZm der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz informieren.

Zweck und Umfang der Datenverarbeitung:

Für die Organisation und Durchführung des Researcher-in-Residence-Stipendiums des Habilitationsforums Fachdidaktik & Unterrichtsforschung verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

Vornamen, Zunamen, Telefonnummer, E-Mailadresse, Institution/Institut; Anschrift; Motivationsschreiben; wissenschaftlicher Lebenslauf mit Darstellung bisher erworbener Qualifikationen; Darstellung des Habilitationsprojekts; Zeit- und Arbeitsplan mit Darstellung bisher geleisteter und geplanter weiterer Arbeiten; Karriereplan, in welchem das laufende Habilitationsprojekt integrativer Bestandteil ist; 2 repräsentative wissenschaftliche Artikel, die in Zusammenhang mit dem Habilitationsprojekt stehen;
bei Gewährung und Auszahlung: Kontodaten; Meldezettel; Art und Ausmaß anderer einkommensbegründeter Tätigkeiten

Rechtsgrundlage:

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund folgender Rechtsgrundlage/n:

Zur Erfüllung eines Vertrages bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art 6 Abs 1 lit b DS-GVO

Mit der aktiven Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter die besonderen Kategorien (Religionsbekenntnis, Gesundheitsdaten etc.) fallen, liegt eine ausdrückliche



Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten vor. Die/der StipendiatIn hat das Recht, die gegebene Einwilligung zur Datenverarbeitung zu widerrufen. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Speicherdauer:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange als dies für die Abwicklung der Förderung notwendig ist. Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten nur, wenn dafür gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen betreffend potentieller Rechtsansprüche offen sind.

Übermittlung Ihrer Daten:

Ihre Daten werden mit folgender Ausnahme nur uni-intern verarbeitet. Ihre Daten werden im Falle einer Begutachtung an FachgutachterInnen übermittelt.

Ihre Rechte:

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verfügen Sie jederzeit über die folgenden Rechte, welche bei der Universität Graz als Verantwortlichen, Mailadresse geltend gemacht werden können:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung (Art 16 DS-GVO) oder Löschung (Art 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DS-GVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerspruch (Art 21 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art 7 Abs 3 DS-GVO), wodurch die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird,

Darüber hinaus besteht das

- Recht auf Beschwerde (Art 77 DS-GVO),

welches bei einer Aufsichtsbehörde, in Österreich ist dies die österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at als zuständige Aufsichtsbehörde einzubringen wäre.

Unsere Kontaktdaten:

Unsere Kontaktdaten lauten: Karl-Franzens-Universität Graz, Habilitationsforum Fachdidaktik & Unterrichtsforschung, Universitätsplatz 3/I, 8010 Graz, Mail: habilitationsforum-fachdidaktik@uni-graz.at

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: dsba@uni-graz.at

7.3 Kontakt



Leitung:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Schmölzer-Eibinger
Universitätsplatz 3/I
8010 Graz
+43 (0)316 380 – 8393
sabine.schmoelzer@uni-graz.at

Stellvertretende Leitung:

Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Claudia Haagen-Schützenhöfer
Universitätsplatz 5
8010 Graz
+43 (0)316 380 – 5716
claudia.haagen@uni-graz.at

Koordination

Mag. phil. Bernadette Lipp, BA BA MA
Universitätsplatz 3/I
8010 Graz
+43 (0)316 380 – 8390
bernadette.lipp@uni-graz.at